

Ausführlicher Beitrag „Personenzertifizierung - Stand und Zukunft“

Von Sabine Schönherr, Dr. Uwe Reese

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2010

Personenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024: Stand und Zukunft

Zertifizieren kommt vom lateinischen „certe“ (sicher) und „facere“ (machen). Zertifizierung soll sicher machen, soll Gewissheit verschaffen, z. B. über die Qualität oder die Sicherheit eines Produktes oder einer Dienstleistung. Gerade bei Dienstleistungen kann es dabei um die Gewissheit gehen, dass eine Person genügend Wissen und Sachverstand hat, um diese Dienstleistung zu erbringen. In Deutschland bezeichnet man solche Personen üblicherweise als Sachverständige. Die Personenzertifizierung nach DIN EN ISO folgt europäischen Grundsätzen des Verbraucherschutzes.



Abb. 1: Für Fachplaner und Sachverständige ist regelmäßige Fortbildung eine Pflicht.
(Fotos: EIPOS, S. Schönherr)

Gesetzlich geregelt

Verfahren, mit deren Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen an den Sachverstand einer solchen Person geprüft wird, sind seit langem üblich. In Deutschland war und ist es z. B. das **Verfahren zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung** durch Körperschaften des öffentlichen Rechts wie die Industrie- und Handelskammern. Sie besitzt in Deutschland mit §36 der **Gewerbeordnung** eine gesetzliche Grundlage.

Für den Bereich des Brandschutzes ist darüber hinaus in den Landesbauordnungen gesetzlich geregelt, dass Prüfsachverständige/Prüfingenieure für Brandschutz privatrechtliche oder hoheitliche Aufgaben in der Prüfung von Brandschutznachweisen für bauliche Anlagen übernehmen. Diese Prüfsachverständigen/Prüfingenieure werden durch die obersten Bauaufsichten des jeweiligen

Ausführlicher Beitrag „Personenzertifizierung - Stand und Zukunft“

Von Sabine Schönherr, Dr. Uwe Reese

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2010

Bundeslandes bestellt, nachdem sie ein i.d.R. mehrstufiges Anerkennungsverfahren durchlaufen haben. Auch wenn sich derzeit noch nicht alle Bundesländer auf ein einheitliches Anerkennungsverfahren geeinigt haben, so ist doch unbestritten, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sowie das *Anerkennungsverfahren der Prüfsachverständigen/Prüfingenieure gesetzlich definiert und verankert* sind.

Gesetzlich nicht geregelt

Anders stellt sich die *Situation im gesetzlich nicht geregelten Bereich der freien Sachverständigen* für Brandschutz dar. Zwar müssen auch diese Sachverständigen ihre besondere Sachkunde nachweisen, jedoch gibt es keine vorgegebenen und anerkannten Standards. In den letzten Jahren hat sich insbesondere durch zielgerichtete Aus- und Weiterbildung von Architekten und Ingenieuren zu Fachplanern und Sachverständigen die Qualität der Brandschutzkonzepte in der Planung und Ausführung wesentlich verbessert. Eine Reihe von Weiterbildungseinrichtungen bieten inzwischen entsprechende Schulungen und Seminare an. Doch auch hier gibt es – trotz scheinbar gleicher Abschlussbezeichnungen – große Unterschiede in Bezug auf Inhalt, Umfang, Befähigung, Zulassung, Prüfung und Anerkennung. Hinzu kommt, dass für alle Weiterbildungsangebote gilt, die Abschlussbezeichnungen „*Fachplaner*“ und „*Sachverständiger*“ stellen *keine geschützten Berufsbezeichnungen* dar. Auch mit dem erfolgreichen Abschluss der sehr anspruchsvollen Prüfungen ist keine automatische bauaufsichtliche Anerkennung oder öffentliche Bestellung und Vereidigung verbunden. Derartige Berufungen erfordern in jedem Fall ein separates Anerkennungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer.

Weiterbildung durch anerkannte Institutionen

Die qualifizierte Weiterbildung zum Fachplaner oder Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz durch anerkannte Einrichtungen trägt ohne Zweifel dazu bei festzustellen, ob tatsächlich eine besondere Sachkunde vorhanden ist und eine anerkannte Sachverständigentätigkeit eine berufliche Perspektive darstellen könnte. Hier wird künftig die zusätzliche Personenzertifizierung als Kompetenz- und Qualitätsnachweis auch im Brandschutz eine höhere Bedeutung erlangen. EIPOS bietet beispielsweise schon seit 1998 eine anerkannte und umfassende Weiterbildungsreihe im Brandschutz an. Die Fachfortbildungen für Fachplaner und Sachverständige bilden ein durchgängiges *Portfolio* und folgen transparenten *Studien- und Prüfungsordnungen*. Es gibt klar geregelte *Zulassungskriterien*. Die Ausbildung wird getragen von einem erfahrenen Dozententeam und unterstützt durch einen *Fachkreis* ausgewählter Experten sowie ein ausgeprägtes System der *Qualitätssicherung* – der Inhalte, der Leistungsüberprüfung und der Dozenten. Erfolgreiche Absolventen dürfen die Abschlussbezeichnungen „Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)“ bzw. „Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS/IHK-Bildungszentrum Dresden gGmbH)“ führen. Sie werden darüber hinaus in der Absolventendatenbank im Internet gelistet und können zusätzlich (auf freiwilliger Basis) ein EIPOS-Logo „geprüfter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz“ nutzen. Auf die kontinuierliche Wissensaktualisierung der Absolventen und Logo-Nutzer wird durch EIPOS hoher Wert gelegt.

Ausführlicher Beitrag „Personenzertifizierung - Stand und Zukunft“

Von Sabine Schönherr, Dr. Uwe Reese

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2010

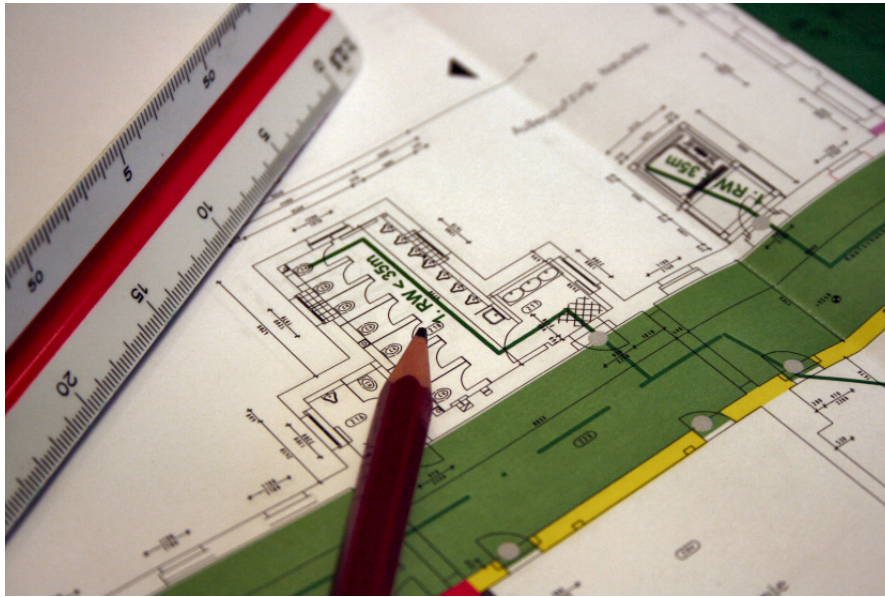


Abb. 2: Welcher Sachverständige ist der richtige? Der EU-zertifizierte Sachverständige ist ein Qualitätsmerkmal – wenn die Voraussetzungen stimmen.

Personenzertifizierung im Brandschutz? Ja, aber richtig!

Auch EIPOS wird sich der Herausforderung stellen, ein Zertifizierungssystem gemäß DIN EN ISO mit den Entscheidungsträgern und konform zu den gesetzlich definierten Sachverständigenbereichen und deren Einbeziehung zu schaffen. Dazu laufen derzeit Gespräche mit anderen Weiterbildungseinrichtungen, Kammern, Berufsverbänden und Prüfungsgremien sowie dem Fachkreis Brandschutz bei EIPOS. Sicher ist: der **Maßstab für eine branchenweit anerkannte DIN EN ISO Zertifizierung von Brandschutz-Sachverständigen** wird nicht als Schnellschuss im Alleingang, sondern durch ein **zwischen Bildungsträgern, Verbänden und Kammern abgestimmtes Prüfstoffverzeichnis** gesetzt werden. Wir werden dazu auch weiterhin informieren, zu aller erst über die Systematik der DIN EN ISO Personenzertifizierung.

Grundlage dafür ist die DIN EN ISO/IEC 17024 („Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren“) **Es ist die Norm für Zertifizierungsstellen**, welche den Nachweis von Ausbildungsstandards bei der Personenzertifizierung bestätigen sollen. Die Norm regelt also die **Anforderungen an die in jedem Fall von den Ausbildungsstellen unabhängigen Zertifizierungsstellen** selbst, z. B. Organisation, Management, Vertraulichkeit und Sicherheit. Sie regelt weiterhin Anforderungen an Personen, die für diese unabhängigen Zertifizierungsstellen arbeiten, z. B. die Anforderungen an Prüfer. Schließlich regelt sie das formale Verfahren, also den Zertifizierungsprozess selbst, hier z. B. Antragstellung und Zertifikatsnutzung.

Es ist nicht die Norm für Fachinhalte für Sachverständige, sie regelt nicht die fachlich – inhaltlichen Anforderungen an Personen, die zertifiziert werden wollen. Dies hat in einem **Prüfstoffverzeichnis** zu erfolgen, welches die Zertifizierungsstelle veröffentlicht. Es liegt auf der Hand, dass hier die **Fachöffentlichkeit**, wie z. B. Verbände und anerkannte Ausbildungsstätten des zu zertifizierenden Fachgebietes gefordert sind, einen hohen Standard zu setzen. Dieser Standard muss dem Anspruch genügen, dass der Zertifizierte ein Sachverständiger mit einer besonderen Sachkunde und einer überdurchschnittlichen fachlichen Expertise auf seinem Gebiet ist. Es geht also um eine **fundierte Ausbildung** sowie genügende **berufliche Erfahrungen** im Sachverständigenfachgebiet und um **die**

Ausführlicher Beitrag „Personenzertifizierung - Stand und Zukunft“

Von Sabine Schönherr, Dr. Uwe Reese

FeuerTRUTZ Magazin Ausgabe 6.2010

Fähigkeit, Gutachten zu erstellen und später auch mündlich verteidigen zu können. Dies heißt, nicht nur sachlich und fachlich korrekt Dinge beurteilen zu können, sondern vor allem auch in der Lage zu sein, sie korrekt und verständlich auszudrücken. Eine hohe und klare Anforderung an jede Einrichtung, die nach DIN EN ISO/IEC 17024 Personenzertifizierungen vornehmen möchte. Um eine von der Öffentlichkeit nachvollziehbare Qualität solcher Zertifizierungsstellen zu erreichen, ist es weiterhin vorgesehen, dass sich Zertifizierungsstellen einer **staatlich anerkannten Qualitätskontrolle** unterziehen können. Diese Qualitätskontrolle einer Organisation nennt man **Akkreditierung**. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 müssen die Mitgliedstaaten ab 01.01.2010 dazu eine nationale Akkreditierungsstelle benennen. Dieser Aufforderung folgend wurde in Deutschland die **Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS)** errichtet, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfüllt. Die DAkkS arbeitet nicht gewinnorientiert und unterliegt in Bezug auf ihre hoheitliche Tätigkeit dem deutschen Verwaltungsrecht.

Neben einem Prüfstoffverzeichnis, welches den von der Fachwelt anerkannten höchsten Standard des Wissens und Könnens für Sachverständige repräsentiert, ist also die **Akkreditierung der Zertifizierungsstelle** zweites wesentliches Argument für deren seriösen Qualitätsanspruch, auch und gerade weil diese Akkreditierung nicht verpflichtend in allen Bereichen vorgeschrieben ist. Um Irrtümern vorzubeugen: **akkreditiert werden weder Lehrgänge noch Abschlüsse oder Zeugnisse**. Akkreditiert von DAkkS wird die Stelle, die das Zertifizierungsverfahren auf der Basis des Prüfstoffverzeichnisses durchführt. Im Bereich Brandschutz ist bisher kein Prüfstoffverzeichnis veröffentlicht worden, welches die Zustimmung der relevanten Fachöffentlichkeit findet.

Resümee

Das Wirken von Sachverständigen mit einer Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 ist in Deutschland noch sehr wenig ausgeprägt, nimmt aber stetig zu. Es könnte sich die Frage stellen: Brauchen wir auch noch eine EU-Zertifizierung für Sachverständige neben allen anderen nationalen Regeln? Wir meinen eindeutig ja. Es ist ein klarer Beitrag dazu, für die Kunden der Sachverständigen die **Transparenz auf einem Dienstleistungsmarkt** zu verbessern. Der EU-zertifizierte Sachverständige weist z. B. nach, dass er sich regelmäßig weiterbildet und dass sein Wissens- und Erfahrungsstand einem öffentlich zugängigen, überdurchschnittlichen Standard ausweisendem Prüfstoffverzeichnis entspricht. Es liegt nun auch in der Hand der interessierten Fachöffentlichkeit, wie z. B. der schon genannten Sachverständigenverbände und Ausbildungsstätten, dafür zu sorgen, dass Zertifizierungsstellen nicht nur dem hohen Verfahrensanspruch sondern auch dem hohen fachinhaltlichen Anspruch eines Sachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024 entsprechen.

Autoren

Dr. paed. Uwe Reese

Geschäftsführender Direktor, EIPOS e.V.

Dipl.-Ing. Sabine Schönherr

Produktmanagerin Brandschutz, EIPOS e.V.